



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Holger Griebßhammer, Sabine Gross, Christiane Feichtmeier, Anna Rasehorn, Volkmar Halbleib, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Arif Taşdelen, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Ruth Müller, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Waldmann, Katja Weitzel und Fraktion (SPD)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Erstes Modernisierungsgesetz Bayern;

**hier: Freiflächengestaltungssatzungen in vollem Umfang erhalten
(Drs. 19/3023)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 13 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 wird wie folgt gefasst:

- „3. über die Pflicht bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen, einen Spielplatz angemessener Größe und Ausstattung zu errichten, auszustatten und zu unterhalten sowie die Art der Erfüllung einschließlich der Ablöse dieser Pflicht; mit der Ablöse vereinnahmte Geldbeträge hat die Gemeinde für die Herstellung oder Unterhaltung örtlicher Kinder- oder Jugendfreizeiteinrichtungen zu verwenden,
4. über
 - a) die Pflicht, Stellplätze oder Fahrradabstellplätze bei der Errichtung von Anlagen herzustellen, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist,
 - b) die Pflicht, Stellplätze oder Fahrradabstellplätze bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist; ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Nutzungsänderungen, der Ausbau von Dachgeschossen und die Aufstockung von Wohngebäuden,
 - c) eine im Sinne von Art. 47 Abs. 2 Satz 2 geringere Zahl von Stellplätzen sowie die Erfüllung der Stellplatzpflicht durch Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks oder die Übernahme der Kosten für die Herstellung der Stellplätze durch den Bauherrn gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag); im Fall der Stellplatzabläse hat die Gemeinde den Geldbetrag zu verwenden für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen, für den Bau und die Einrichtung von innerörtlichen Radverkehrsanlagen, für die Schaffung von öffentlichen Fahrradabstellplätzen und gemeindlichen Mietfahrradanlagen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen oder für sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs,

5. über die Gestaltung und Bepflanzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke, über das Verbot von Bodenversiegelung sowie eintöniger Flächennutzungen mit hoher thermischer oder hydrologischer Last oder erheblich unterdurchschnittlichem ökologischem oder wohnklimatischem Wert,“.

Begründung:

Freiflächengestaltungssatzungen sind ein wichtiges kommunales Instrument, um Flächenverbrauch und -versiegelung zu reduzieren, die Biodiversität zu fördern und Überschwemmungs- und Hitzeschutz zu betreiben. Eine Beschränkung dieser kommunalen Kompetenz ist nicht nur hinsichtlich des fortschreitenden Klimawandels und des Artenschwunds nicht angezeigt, sie stellt auch einen nicht gerechtfertigten Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung dar.

Im Gesetzentwurf erlaubt die Staatsregierung den Kommunen nur noch in wenigen Fällen tätig zu werden, die obendrein schwammig formuliert sind. So sollen etwa nunmehr im Fall von „Bodenversiegelung und nicht begrünten Steingärten“ Vorschriften erlassen werden können. Loser Kies ist allerdings streng genommen keine Bodenversiegelung und es ist fraglich, ob für „begrünte Steingärten“ auch eine Topfpflanze oder ein Bambus auf oder im Schotter ausreichen würde. Beide Gestaltungen wären in ökologischer Hinsicht eine Katastrophe.

Es ist deshalb so wichtig, dass unsere Kommunen weiterhin rechtssicher und im bisherigen Umfang Satzungen über die Gestaltung und Bepflanzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke erlassen dürfen. Die klimaresiliente (Um-)Gestaltung der Gemeinden muss von den Kommunen selbst begleitet und gesteuert werden können. Es wird nicht genügen, bei der Erreichung dieses dringend notwendigen Ziels auf Freiwilligkeit zu setzen.